

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28. Juli 2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Schallstadt hat am 15. November 2016 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

§ 4 a

Erstattung der Kosten entgeltlicher Betreuung

Ehrenamtlich Tätige erhalten Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit auf Nachweis erstattet.

Als Angehörige gelten Personen im Sinne des § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

Als betreuungsbedürftiges Kind gilt, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.

Die Entschädigung wird auf Nachweis in Höhe der tatsächlichen Auslagen erstattet.


Für die Beachtung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften sind die ehrenamtlich Tätigen eigenverantwortlich.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2015 in Kraft.

Schallstadt, 15. November 2016


Jörg Czybulka
Bürgermeister




Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO in der derzeit gültigen Fassung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Schallstadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Schallstadt, 15. November 2016


Jörg Czybulka
Bürgermeister

